

/GR/005/2021

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, den 25.11.2021
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:51 Uhr
<b>Tagungsort:</b>	großer Saal, Freizeitpark Micheldorf

### Anwesend sind:

#### Bürgermeister

Bgm. Hufnagl Horst SPÖ

#### Vizebürgermeister

VBgm. Radinger Werner SPÖ

VBgm. Weinberger Gerhard ÖVP

#### Gemeindevorstand

GV Radinger Claudia SPÖ

GV Reinthaler Martina SPÖ

GV Hageneder Erich Franz FPÖ

GV Krenhuber Edith GRÜNE

#### Mitglied

GR Berger Leopoldine SPÖ

GR Burgholzer Karin Maria, SPÖ

Mag.rer.soc.oec.

GR Forstinger Brigitte SPÖ

GR Hochhauser Helmut SPÖ

GR Hubauer Andreas, D.H.E.P.S. SPÖ

GR Lehner Tanja SPÖ

GR Lindinger Kornelia SPÖ

GR Nagl Walter SPÖ

GR Riedler Bernhard SPÖ

GR Riedler Franz SPÖ

GR Strutzenberger Harald SPÖ

GR Woisetschläger Jürgen SPÖ

GR Edtbauer Barbara, Ing.	ÖVP
GR Königswieser Tilman, Dr.	ÖVP
GR Schmidthaler Renate	ÖVP
GR Schreink Daniela	ÖVP
GR Walch Martin	ÖVP
GR Edlinger Michaela	FPÖ
GR Schmidl Barbara	GRÜNE
GR Schröckenfuchs Barbara	GRÜNE
GR Schröckenfuchs Wolfram	GRÜNE

Ersatzmitglied

GR-E. Ackerl David Karl	ÖVP	Vertretung für Frau Marion Hinterwirth
GR-E. Baumgartner Andrea	FPÖ	Vertretung für Frau Susanne Buchmann
GR-E. Hofer Victoria	FPÖ	Vertretung für Herrn Patrik Reiter

Schriftführer

AL Kurz Helmut, MBA

**Abwesend (entschuldigt) sind:**

Mitglied

GR Hinterwirth Marion	ÖVP
GR Buchmann Susanne	FPÖ
GR Reiter Patrik	FPÖ

**Der Schriftführer** (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): MBA Helmut Kurz

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom **Bürgermeister** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per **E-Mail bzw. Post**) am 17.11.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **21.10.2021** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

### Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH Kirchdorf über den 1. Nachtragsvoranschlag 2021
  2. 2. Nachtragsvoranschlag 2021 - Beratung und Beschluss
  3. 2. Nachtragsvoranschlag 2021 - MFEP 2021 - 2025 - Beratung und Beschluss
  4. 2. Nachtragsvoranschlag 2021 - Festsetzung Dienstpostenplan - Beratung und Beschluss
  5. Neuerlassung der Kanal- und Wassergebührenordnung; Beratung und Beschluss
  6. Verordnung zur Festsetzung Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen - Beratung und Beschluss
  7. Verordnung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstandes - Beratung und Beschluss
  8. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.37 "Hörtenhuemer", Gst. 28/5 KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
  9. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.38 "Grassegger", Gst. 1152/9 KG Obermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
  10. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.34 "Oberndorfinger", Gst. 326/2 u. .598 KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
  11. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.35 "Peneder", Gst. 1310/3 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
  12. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.36 "Amesberger", Gst. 883 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
  13. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.36 Amesberger - Beratung und Beschluss
  14. Antrag auf 2. Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 79 Wag/Fein - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
  15. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Firma A1 Telekom, über die Verlegung einer LWL-Leitung im Gemeindegebiet Micheldorf - Beratung und Beschluss
  16. Richtlinien für eine Bürgerfragestunde gemäß § 53 Abs. 5 Oö. GemO - Beratung und Beschluss
  17. Allfälliges
-

## Protokoll:

### **1. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH Kirchdorf über den 1. Nachtragsvoranschlag 2021**

Bürgermeister Horst Hufnagl gibt bekannt, dass mit Schreiben vom 10.10.2021, BHKIGEM-2021-92430/23-Pö der Marktgemeinde Micheldorf mitgeteilt wurde, dass der vom Gemeinderat beschlossene 1. Nachtragsvoranschlag 2021 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO einer Prüfung unterzogen wurde und derzeit nicht zur Kenntnis genommen werden kann. Wie im Bericht angeführt, enthält der Nachtragsvoranschlag Elemente (nicht alle investiven Einzelvorhaben wurden ausgeglichen erstellt), die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Nachtragsvoranschlages als Verwaltungsordnung nicht möglich.

Folgende Vorhaben weisen im Investitionsnachweis des Nachtragvoranschlages einen Fehlbetrag aus, welcher lt. Vorbericht durch innere Darlehen bedeckt werden soll.

<b>Vorhaben</b>	<b>Fehlbetrag</b>
Güterweg Laufenbichl	8.100
Finanzierung Tunnelpaket	1.000
FF Altpferstein Zubau FF Haus	2.600
Anschluss Biomasseheizwerk	6.400
<b>SUMME</b>	<b>18.100</b>

Selbstverständlich wurde im Vorfeld seitens der Marktgemeinde Micheldorf bei der Erstellung des 1. NVA 2021 nachgefragt ob diese Projekte „offen“ stehen bleiben dürfen, da die Beträge so gering waren und der Ausgleich mit inneren Darlehen bzw. die Darstellung im 1. NVA 2021 in der Relation dazu ein sehr hohen Aufwand bedeutet hätte. Der Marktgemeinde wurde mitgeteilt, dass dies so möglich sei, es aber im Vorbericht unter Punkt 10 begründet werden müsse.

In einem Telefonat am 19.08.2021 wurde der Marktgemeinde dann mitgeteilt, dass dies nun nicht so ist und der Voranschlag nicht zur Kenntnis genommen werden kann. Auch eine Rückfrage bei der Landesregierung, Hr. Lindinger hat keinen Erfolg. Es dürfte sich seitens der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf leider um ein Missverständnis gehandelt haben.

Gemäß § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 ist jedes investive Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Somit ist die Marktgemeinde dieser gesetzlichen Bestimmung nicht nachgekommen und der Nachtragsvoranschlag war demnach nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Alle diesbezügliche Feststellungen wurden im 2. Nachtragsvoranschlag bereits eingearbeitet.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfbericht der BH Kirchdorf über den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **2. Nachtragsvoranschlag 2021 - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass am 15.11.2021 eine Klausur mit den Fraktionsobleuten, Ausschussobleuten und Gemeindevorständen stattfand und verliest Teile des vorliegenden Vorberichtes.

Der Bürgermeister weist auf das aufgelegene Rechenwerk hin.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Nachtragsvoranschlag 2021, wie aufgelegt, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

### **3. 2. Nachtragsvoranschlag 2021 - MFEP 2021 - 2025 - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass am 15.11.2021 eine Klausur mit den Fraktionsob-  
leuten, Ausschussobleuten und Gemeindevorständen stattfand und verliest Teile des vorlie-  
genden Vorberichtes.

#### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Nachtragsvoranschlag 2021 – MFEP 2021 – 2025,  
durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

#### **4. 2. Nachtragsvoranschlag 2021 - Festsetzung Dienstpostenplan - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass der Dienstpostenplan (Stellenplan) nunmehr Bestandteil des Voranschlags (vgl. § 5 Abs. 1 Z 4 VRV 2015, § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 und § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. GHO) und als solcher gleichzeitig mit dem Voranschlag festzusetzen ist (§ 74 Abs. 1 GemO).

Daraus ergibt sich, dass eine unterjährige Änderung des Dienstpostenplans nur mehr in Form eines Nachtragsvoranschlags möglich ist. Dabei sind die für den Voranschlag geltenden Bestimmungen einzuhalten (vgl. § 79 Abs. 3 Oö. GemO 1990).

Der Voranschlag (samt Dienstpostenplan) ist das Steuerungsinstrument für die Gemeinde. Darin sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten auszuweisen. Die Aufnahme einer/eines Bediensteten in den Oö. Gemeinde(verbands)dienst ist grundsätzlich nur auf Rechnung eines im Dienstpostenplan vorhandenen freien Dienstpostens bei entsprechendem Bedarf möglich.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes (sowohl für die Gemeinde selbst als auch für die Aufsichtsbehörden) ist bereits bei der Erstellung des Voranschlags in noch höherem Ausmaß als bisher Augenmerk auf die Personalplanung für das nächste Haushaltsjahr zu legen, wobei der größte Teil der Gemeinden dies bereits in der Vergangenheit umgesetzt hat. Unterjährige Dienstpostenplan-Änderungen sollten daher nur mehr dann erfolgen, wenn besondere Umstände auftreten, die bei der Erstellung des Voranschlags noch nicht absehbar waren und die eine unterjährige Änderung zwingend erfordern.

Sind im Dienstpostenplan nicht genehmigungspflichtige Änderungen geplant, können diese gemeinsam mit der Erstellung des Voranschlags erfolgen. Es ist nach § 76 Oö. GemO 1990 vorzugehen.

<b>Allgemeine Verwaltung (entspricht der Genehmigung Stand 2017)</b>			
1	B	GD 9.1	B II-VII
2	B	GD 13.2	B II-VI/N2-Laufbahn
2	B	GD 16.3	C I-V
1	B	GD 17.5	C I-IV/N2-Laufbahn
1	B	GD 18.5	C I-IV
4,65	VB	GD 18.5	I/c
1,70	VB	GD 20.3	I/d
<b>Kindergarten Micheldorf</b>			
5,19	VB	KBP	I L/I 2b 1
0,43	VB	KBP	
0,47	VB	GD 22.3	
3,68	VB	GD 22.3	I/d
<b>Krabbelstube im Kindergarten Micheldorf</b>			
0,89	VB	KBP	
0,69	VB	GD 22.3	
<b>Kindergarten Heiligenkreuz</b>			
1,85	VB	KBP	I L/I 2b 1
0,15	VB	KBP	
0,39	VB	KBP	
1,38	VB	GD 22.3	
<b>Kindergarten In der Krams</b>			
1,97	VB	KBP	I L/I 2b 1
0,59	VB	KBP	
1,53	VB	GD 22.3	
<b>Krabbelstube In der Krams</b>			
1	VB	KBP	
0,23	VB	GD 22.3	
0,73	VB	GD 22.3	
<b>Hort</b>			
2,35	VB	KBP	
1,77	VB	GD 22.3	
0,83	VB	GD 22.3	
<b>Schulhelfer/innen</b>			
0,63	VB	GD 22.4	
<b>Handwerklicher Dienst</b>			
1	VB	GD 17.3	
1	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Manfred Mitterhuemer II/p1
1	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Jürgen Knoll II/p2
0,78	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Jo- hann Schmidthaler II/p2
8,45	VB	GD 19.1	
<b>Sonstiger handwerklicher Dienst</b>			
2	VB	GD 21.1	II/p 4
5,9	VB	GD 25.1	II/p 5
<b>Sonstige Bedienstete</b>			
0,5	S	Freibad und Saunareinigung	
0,13	S	Leitung Gemeindebücherei	
0,12	S	Schülerbeaufsichtigung Volksschule	
0,44	S	Essen auf Rädern	

Sprachförderung  
Stützkraft

Sprachförderung  
Stützkraft

Stützkraft

Stützkraft

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der 2. Nachtragsvoranschlag 2021 sowie die Festsetzung des vorliegenden, aufsichtsbehördlich genehmigten Dienstpostenplanes durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **5. Neuerlassung der Kanal- und Wassergebührenordnung; Beratung und Beschluss**

Nachdem die Gebührenkalkulation seitens der BH Kirchdorf genehmigt wurde, wurde die Kanal- und Wassergebührenordnung, beschlossen mit 17.12.2020, zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an die Landesregierung geschickt.

Mit Schreiben vom 13.07.2021 wurde der Marktgemeinde Micheldorf aber folgendes mitgeteilt.

Laut Sitzungsprotokoll hat der Gemeinderat am 17.12.2020 unter TOP 13 über Antrag des Vorsitzenden wortwörtlich (nur) „die Abänderung der Wassergebührenordnung im § 2, § 3 und § 5 Abs. 2 und der Kanalgebührenordnung im § 2 Abs. 1, 2, § 5 Abs. 2“ beschlossen. Kundgemacht wurden die gesamten Kanal- und Wassergebührenordnungen. Nach der strengen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs dürfen jedoch ausschließlich die Abänderungen, die laut Sitzungsprotokoll vom Gemeinderat beschlossen wurden, Inhalt der Kundmachung sein; eine Kundmachung der Stammverordnung mit "eingearbeiteten" Abänderungen (eine Art "Wiederverlautbarung") ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig.

Wenn eine Gebührenordnung zur Gänze neu erlassen werden soll, müssen sich der Antrag und der Gemeinderatsbeschluss zusätzlich ausdrücklich auf die gesamte Neuerlassung beziehen (VfGH vom 10.12.2008, VfSlg. 18648/2008). Zur Sanierung dieser Rechtswidrigkeit ist nun mehr ein neuer Gemeinderatsbeschluss zu erwirken, der sich auf den gesamten Verordnungstext der Verordnungen beziehen muss (siehe Z. 1. und 2. des zitierten Rundschreibens). Die Verordnungen sind im Anschlussgemäß § 94 Abs. 3 Oö. GemO 1990 kundzumachen und zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Der Gemeinderat möge die Neuerlassung (inklusive der im Dezember 2020 beschlossenen Änderungen laut vorliegender Verordnung) der Kanal- und Wassergebührenordnung beschließen.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Neuerlassung der Kanal- und Wassergebührenordnung durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **6. Verordnung zur Festsetzung Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass für die Sitzungen des Gemeinderates, des Vorstandes, der Ausschüsse, die Mitglieder dieser Gremien – sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung nach dem Oö Gemeinde-Bezügegesetz gebührt – für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld, das der Gemeinderat festzusetzen hat, Anspruch haben.

Das Sitzungsgeld muss mindestens mit 1 % und darf höchstens mit 3 % des Bezuges des Bürgermeisters festgelegt werden.

Nun wurde mit der Novelle LGBl 92/2018 des Oö Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 mit Wirksamkeit Gemeinderatswahl 2021 der Wegfall der Differenzierung der Bürgermeisterbezüge zwischen hauptberuflichen oder nebenberuflichen Bürgermeistern gesetzlich beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Micheldorf hat in der Sitzung vom 12.12.2002 beschlossen, dass das Sitzungsgeld

- für Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse 1,6%
- für den Obmann / Obmann Stellvertreter eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung 3 %

des Basisbezuges eines nicht hauptberuflichen Bürgermeisters, ist

Basisbezug 2021: 5071,70

Sitzungsgeld:

1,6 % = 81,10 €

3 % = 152,15 €

Nunmehr ist dieser Basisbezug zu ändern (gesetzlich vorgegeben) und beträgt: 7000,40

Die Fraktionsobleute und Gemeindevorstände haben dieses Thema am Montag, 15. November 2021 im Zuge der Klausur für den Nachtragsvoranschlag erörtert, und folgende Vorschlag erarbeitet:

Vorschlag (auf Grund der Basiserhöhung)

Sitzungsgeld:

- für Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse 1,2%
- für den Obmann / Obmann Stellvertreter eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung 2,2 %

Sitzungsgeld:

1,2 % - 84,00 €

2,2 % - 154,00 €

Musterverordnung und Erlass liegen anbei vor.

GR Dr. Tilman Königwieser teilt mit, dass die gesamte ÖVP Fraktion diese Anpassung begrüßt, indem der Prozentsatz reduziert wird. Dies sei seiner Meinung nach im Sinne der Bürger, um öffentliche Kosten (Entschädigungen) nominell gleich zu belassen.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Verordnung zur Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **7. Verordnung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstandes - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl gibt bekannt, dass für die Besorgung wichtiger Aufgaben durch Verordnung des Gemeinderates auch für die Mitglieder des Gemeindevorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden kann.

Die Höhe einer solchen Aufwandsentschädigung ist, unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung und die erhöhten Aufwendungen, festzusetzen.  
(§ 34 Abs 3 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF)

Nun wurde mit der Novelle LGBl 92/2018 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 mit Wirksamkeit Gemeinderatswahl 2021 der Wegfall der Differenzierung der Bürgermeisterbezüge zwischen hauptberuflichen oder nebenberuflichen Bürgermeistern gesetzlich beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Micheldorf hat in der Sitzung vom 16. 12.12.1988 beschlossen, dass Mitgliedern des Gemeindevorstandes für die Besorgung wichtiger Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters gebührt.

Basisbezug 2021: 5071,70

Aufwandsentschädigung:

10 % - 507,20 €

Nunmehr ist dieser Basisbezug zu ändern (gesetzlich vorgegeben) und beträgt: 7000,40

Die Fraktionsobleute und Gemeindevorstände haben dieses Thema am Montag, 15. November 2021 im Zuge der Klausur für den Nachtragsvoranschlag erörtert, und folgende Vorschlag erarbeitet:

Vorschlag (auf Grund der Basiserhöhung) den Prozentsatz gleich zu belassen, weil auch die Aufwände insbesondere in zeitlicher Hinsicht gestiegen sind, und die Arbeit / Vorbereitung für die Ausschüsse Zeit benötigt

**Aufwandsentschädigung**

- Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die wichtige Aufgaben besorgen insbesondere auch Obmann / Obfrau eines Gemeinde-Ausschusses sind wird mit 10 % festgesetzt

**Sitzungsgeld: Aufwandsentschädigung:**

10 % - 700,00 €

Musterverordnung und Erlass liegen anbei vor

GR Franz Riedler grenzt ein, dass diese Aufwandsentschädigung nur für ausschussführende Mitglieder des Vorstandes vorgesehen ist.

GR Dr. Tilman Königwieser informiert, dass die ÖVP Fraktion dieser Erhöhung nicht zustimmen wird, weil sie eine 40%ige Erhöhung nicht haben möchten.

GR Wolfram Maria Schröckenfuchs ist unklar warum die Höhe der Aufwandsentschädigung bei Vorstandsmitgliedern erhöht werde, und bei GR-Mitgliedern das Sitzungsgeld gleich bleiben soll.

Bgm. Horst Hufnagl wendet ein, dass ausschussführende Mitglieder des Gemeindevorstandes viel Zeit für diese Tätigkeit zu investieren haben.

GR Franz Riedler hält fest, dass ein Vizebürgermeister auch ohne Ausschuss-Vorsitz die 15% Aufwandsentschädigung bekommt.

GR Dr. Tilman Königswieser findet, dass die Entlohnung eines Vizebürgermeisters vergleichbar eines Vorstandsmitgliedes ist und diese Entschädigung für den Vizebürgermeister gesetzlich vorgeschrieben ist.

GR Franz Riedler findet, dass diese Entschädigung für den Vizebürgermeister gesetzlich korrekt ist, wobei ein Vizebürgermeister. auch die Ausschuss-Arbeit machen könnte.

Vzbgm. Gerhard Weinberger hält fest, dass er Schulausschuss-Obfrau Daniela Schreink als Ausschuss-Obfrau im Gemeindevorstand vertritt und den Aufwand mit Daniela Schreink teilen wird.

GR Wolfram Maria Schröckenfuchs teilt mit, dass gute Arbeit entlohnt werden soll.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Verordnung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindevorstandes von den Fraktionen der SPÖ, FPÖ und Grüne und Gegenstimmen der gesamten ÖVP Fraktion mit 24 : 7 Stimmen mehrheitlich beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	7
Enthaltung:	0

**8. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.37 "Hörtenhuemer", Gst. 28/5 KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens**

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass Herr Erich Hörtenhuemer mit Schreiben vom 28.05.2021, eingelangt am 02.06.2021 um Abänderung des Flächenwidmungsplanes für ein Teilstück des Grundstückes 28/5, KG Mittermicheldorf von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ im Ausmaß von 162m<sup>2</sup> angesucht hat.

Es ist geplant, das Grundstück 28/3, KG Mittermicheldorf durch diese Fläche zu erweitern und die Möglichkeit zur Errichtung eines neuen Objektes zu schaffen. Auf dem Grundstück 28/5 befinden sich auch die Parkplätze die dem sanierten Objekt auf dem Gst. 30/3 (Pyhrnstraße 24) dienen.

Die Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Straße ist vorhanden. Ein Abstand von 100m zum „Bauland-Betriebsbaugebiet“ wird eingehalten und zum Kreams OL soll ein „Grünfläche mit besonderer Widmung-Grünzug – Pufferfläche zu Gewässern: von jeglicher Bebauung freizuhalten, Uferbegleitgehölze sind zu erhalten“ (Gz2) als Uferschutz im Ausmaß von 336 m<sup>2</sup> gewidmet werden.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) ist nicht erforderlich.

GR Wolfram Maria Schröckenfuchs hätte gern eine Information darüber was konkret gebaut werden soll.

Bgm. Horst Hufnagl antwortet, dass es dazu noch kein konkretes Projekt gibt.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.37 "Hörtenhuemer", Gst. 28/5 KG Mittermicheldorf - zur Einleitung des Verfahrens von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ mit Gegenstimmen der gesamten GRÜNE Fraktion durch Erheben der Hand mit 27 : 4 Stimmen mehrheitlich beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	27
Nein:	4
Enthaltung:	0

## **9. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.38 "Grassegger", Gst. 1152/9 KG Obermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens**

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass Herr Klaus Braunreiter und Lisa Grassegger mit Schreiben vom 02.08.2021, eingelangt am 02.08.2021 um Abänderung des Flächenwidmungsplanes für ein Teilstück des Grundstückes 1152/9 und 1153/1 (Eigentum von Ferdinand Strutzenberger, Teilstück wird käuflich erworben), KG Obermicheldorf angesucht haben.

Im Bereich der Parzellen 1152/9 und 1153/1 ist eine annähernd flächengleiche Lageverschiebung der bestehenden „Wohngebietswidmungsfläche“ zur Ermöglichung der Errichtung eines zweiten Gebäudes oder eines Zubaus (Garage mit darüber liegenden Wohnräumen) in zweckmäßigerer Lage geplant. Dazu soll ein Teil der Parzelle 1153/1 (zukünftig Teil der Parzelle 1152/9) im Ausmaß von 397m<sup>2</sup> von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet werden. Im Gegenzug soll der nördliche Teil der Parzelle 1152/9 welcher aufgrund des steilen Geländes keine gut geeignete Baufläche ist, von „Bauland-Wohngebiet“ in „Grünland-Landwirtschaft“ im Ausmaß von 358m<sup>2</sup> rückgewidmet werden. Durch die geplante Umwidmungsmaßnahme wird der bestehende Bauplatz auf Parzelle 1152/9 von 1.462 m<sup>2</sup> auf 1.500 m<sup>2</sup> vergrößert.

Die Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Straße ist Bestand und eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) ist nicht erforderlich.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.38 "Grassegger", Gst. 1152/9 KG Obermicheldorf zur Einleitung des Verfahrens durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **10. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.34 "Oberndorfinger", Gst. 326/2 u. .598 KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens**

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.07.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.34 „Oberndorfinger“ einstimmig beschlossen wurde.

Das Grundstück 326/2 u. .598 (KG Mittermicheldorf) im Ausmaß von 212 m<sup>2</sup> soll von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ mit überlagerter „Schutz- oder Pufferzone im Bauland: die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig“ (SP5) umgewidmet werden. Die Errichtung einer Garage ist geplant.

Die Umwidmungsfläche grenzt im Nordosten, durch eine Gemeindestraße getrennt, großteils an „Bauland-Wohngebiet“ und kleinräumig an „Bauland-Gemischtes Baugebiet“, im Südwesten direkt und im Südosten durch eine Gemeindestraße getrennt, an „Grünland-Landwirtschaft“, im Nordwesten an „Verkehrsfläche-Ruhender Verkehr – Parkplatz“. In einem Abstand von 8m westlich befindet sich eine Gewässerfläche, mindestens 170 m südwestlich eine als „Bauland-Betriebsbaugewidmete Fläche“ gewidmete Fläche.

Die Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Wasserleitung und SW-Kanal) sind vorhanden. Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die angrenzende Gemeindestraße „Pyhrnstraße“ gegeben.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich: Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme AK: Es wird mitgeteilt, dass zur Änderung kein Einwand erhoben wird.
- Stellungnahme WKO: Die WKO teilt mit, dass gegen die beabsichtigte Änderung kein Einwand besteht. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Fläche und „die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig“. Wirtschaftliche Interessen sind daher nur im geringen Ausmaß betroffen.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass die Planung zur Kenntnis genommen werden kann.

- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser geringfügigen Widmung zugestimmt werden, da dieser Bereich bereits jetzt von Bebauung geprägt ist und noch dem Ortszentrum zugeordnet werden kann.
- Abteilung Wasserwirtschaft (Schutzwasserwirtschaft Gewässerbezirk Linz): Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hangwasser gefährdeten Bereich. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen. In den nachfolgenden Verfahren sind seitens der Baubehörde folgende Punkte zu beachten: Die Oberflächenwässer aus den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort – sofern grundwasserfachlich zulässig - dem Stand der Technik entsprechend zu versickern. Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung. Hinweis: Hinsichtlich Hochwasser Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.
- Wildbach- und Lawinerverbauung: Das geplante Vorhaben befindet sich laut Oö. Einzugsgebietsverordnung (LGBI 125/2009 vom 31.12.2009) im Einzugsgebiet des Kream Oberlaufes. Laut ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan befindet sich das Vorhaben am nordwestlichen Ende randlich in der Gelben Wildbachgefahrenzone. Bei Eintritt des unterstellten Bemessungsereignisses muss in diesem Bereich mit Beeinträchtigungen durch Hochwässer gerechnet werden. Stellungnahme: Grundsätzlich ist für die beantragte Widmungsfläche im Bereich der Gelben Gefahrenzone eine eingeschränkte Baulanddeignung gegeben. Durch einfache bauliche Maßnahmen bzw. Vorschriften im Zuge des weiterführenden Bauverfahrens kann jedoch ein ausreichender Hochwasserschutz hergestellt werden. Seitens der Gebietsbauleitung OÖ Ost wird daher gegen die Umwidmung kein Einwand erhoben.

GR Wolfram Maria Schröckenfuchs ist es wichtig, dass die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung berücksichtigt und hinterfragt wird, wie diese Auflage eingehalten wird.

Bgm. Horst Hufnagl hält fest, dass die Wildbach- und Lawinerverbauung keinen Einwand erhoben hat und dass dies im Bauverfahren auch vorliegt.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.34 "Oberndorfinger", Gst. 326/2 u. .598 KG Mittermicheldorf - nach Durchführung des Verfahrens durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **11. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.35 "Peneder", Gst. 1310/3 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens**

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.07.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.35 „Peneder“ mehrheitlich beschlossen wurde.

Der südliche Teil des Grundstückes 1310/3 (KG Untermicheldorf) soll in Zuordnung zum bereits als „Bestehendes Wohngebäude im Grünland“ Nr. 49 („Sternchenbau“) gewidmeten Teil der Parzelle 1310/3 – von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bestehendes Wohngebäude im Grünland“ Nr. 49 („Sternchenbau“), im Ausmaß von 183 m<sup>2</sup> umgewidmet werden. Die gesamte dem „Sternchenbau“ Nr. 49 zugewiesene „Dorfgebietsfläche“ (auf den Parzellen 1300/3 und 1310/3, beide KG Untermicheldorf) beträgt zukünftig 1.264 m<sup>2</sup>. Die Errichtung eines Pools ist geplant.

Für die Sicherstellung, dass die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern im gesamten südlichen Bereich des Grundstückes 1310/3 zukünftig ausgeschlossen ist, soll die gesamte Neuwidmungsfläche im Ausmaß von 183 m<sup>2</sup> und ein Großteil des bereits als „Sternchenbaufläche“ gewidmeten Teils des Grundstückes 1310/3 im Ausmaß von 262 m<sup>2</sup> mit einer „Schutz- oder Pufferzone im Grünland: die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig“ (Gr1) überlagert werden.

Die Umwidmungsfläche schließt südlich an bestehende „Sternchenbau-Dorfgebietsfläche“ an und grenzt an ihren Außenseiten an „Grünland-Landwirtschaft“. In einem Abstand von 5 m nordwestlich befindet sich die dem „Bestehenden Wohngebäude im Grünland“ Nr. 50 zugewiesene „Dorfgebietsfläche“.

Die Abwasserentsorgung des Hauptgebäudes erfolgt über eine bestehende Senkgrube. Die Wasserversorgung durch die Ortswasserleitung. Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die angrenzende Gemeindestraße „Altpernstein“ gegeben.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich: Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme AK: Es wird mitgeteilt, dass zur Änderung kein Einwand erhoben wird.
- Stellungnahme WKO: Die WKO teilt mit, dass gegen die beabsichtigte Änderung kein Einwand besteht. Diese Widmungsänderung wird vermutlich notwendig sein, um eine optimale Nutzung des Grundstückes bzw. um Nebeneinrichtungen für das Wohnhaus zu ermöglichen.

- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: In Berücksichtigung der Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen kann aus fachlicher Sicht die ggst. Änderung dann zur Kenntnis genommen werden, wenn seitens der Planungsbehörde nachvollziehbar begründet werden kann, inwieweit die Vergrößerung der Sternchenbaufläche auf künftig über 1.200 m<sup>2</sup> nicht im Widerspruch zu dem Raumordnungsgrundsatz einer sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art gem. Oö. ROG 1994 steht.
- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Erweiterung zugestimmt werden, da durch die Schutz- und Pufferzone die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ausgeschlossen ist und somit nur eine Gartennutzung bzw. Schwimmbäder ermöglicht werden.
- Abteilung Wasserwirtschaft (Schutzwasserwirtschaft Gewässerbezirk Linz): Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hangwasser gefährdeten Bereich. Hinweis zum Thema Hochwasser: Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.
- Stellungnahme Wildbach- und Lawinerverbauung: Das geplante Vorhaben befindet sich laut Oö. Einzugsgebietsverordnung im Einzugsgebiet des Gradenbaches. Laut ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan befindet sich das Vorhaben außerhalb etwaiger Gefahrenzonen und Hinweisbereiche. Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Naturgefahren ergeben sich somit bezüglich der geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes keine Einwände.

Zur Stellungnahme der Abteilung Raumordnung wird folgendes festgehalten: Aufgrund der topographischen Lage und der Höhenunterschiede kann der Bauplatz nicht optimal und zeitgemäß ausgenutzt werden. Durch die gegenständliche Änderung wird eine wesentliche Verbesserung der Bauplatzeigenschaft und der Möglichkeit zur Grundstücksgestaltung herbeigeführt. Die gegenständliche Vergrößerung der Sternchenbaufläche um 183 m<sup>2</sup> zielt nur auf eine Gestaltungsmöglichkeit des Grundstückes und nicht auf eine Bebauung mit Gebäuden oder Schutzdächern ab, da die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern zukünftig ausgeschlossen ist. Ebenso wird in diesem Zuge ein Teilstück im Ausmaß von 262 m<sup>2</sup> der bestehenden „Sternchenbaufläche“ mit einer Schutz- oder Pufferzone im Grünland: die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig“ (Gr1) überlagert. Daher ist nach der gegenständlichen Widmungsänderung weniger Bebauung mit Gebäuden und Schutzdächern möglich als vor der Änderung, weshalb diese Änderung mit dem Grundsatz einer sparsamen Grundinanspruchnahme nicht im Widerspruch steht.

GR Wolfram Maria Schröckenfuchs ist der Ansicht, dass die Genehmigung zum Bau eines Pools wegen des vorhandenen Freibads, im Widerspruch zum Interesse der Gemeinde steht. Weiters regt er an eine Unterstützung/Förderung für Regenwasseraufbereitungsanlagen an Privatpersonen einzurichten wie zB. in Bad Hall.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass im Falle eines nicht genehmigten Konsenses eines Pools ein Abbruchbescheid erteilt wird ~~und wenn ein Verfahren wegen einer Bebauung eines Flächenwidmungsplanes die Möglichkeit gegeben ist, dies rechtlich zu korrigieren.~~, und wenn wegen einer Bebauung ein Verfahren eines Flächenwidmungsplanes die Möglichkeit gegeben ist, dies rechtlich zu korrigieren, wird dies korrigiert.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.35 "Peneder", Gst. 1310/3 KG Untermicheldorf – nach Durchführung des Verfahrens von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ mit Gegenstimmen der gesamten GRÜNE Fraktion durch Erheben der Hand mit 27 : 4 Stimmen mehrheitlich beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	27
Nein:	4
Enthaltung:	0

## **12. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.36 "Amesberger", Gst. 883 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens**

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.07.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.36 „Amesberger“ mehrheitlich beschlossen wurde.

Ein Teilstück des Grundstückes 883 (KG Untermicheldorf) im Ausmaß von 800 m<sup>2</sup> soll von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet werden. Die Schaffung eines Bauplatzes für ein Einfamilienhaus ist geplant.

Die Umwidmungsfläche liegt ca. 1 km nordöstlich des Zentrumsbereichs der Marktgemeinde Micheldorf, im östlichen Randbereich eines das Zentrum ergänzenden Hauptsiedlungsbereichs, und grenzt im Nordwesten durch eine Gemeindestraße getrennt an „Bauland-Wohngebiet“, im Nordosten, durch einen 5m breiten Streifen „Grünland-Landwirtschaft“, der aufgrund von Kanal- und Wasserleitungen in diesem Bereich freigehalten werden soll, und daran anschließend durch eine Gemeindestraße getrennt, abschnittsweise an „Bauland-Wohngebiet“ und „Grünland-Landwirtschaft“, im Südosten und Südwesten an „Grünland-Landwirtschaft“.

Die Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Wasserleitung und SW-Kanal) sind vorhanden. Im Zuge der Nutzungsvereinbarung wird festgehalten, dass die Anschlüsse vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten herzustellen sind. Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die angrenzende Gemeindestraße „Franz-Stelzhamer-Straße“ gegeben.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich: Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme AK: Es wird mitgeteilt, dass zur Änderung kein Einwand erhoben wird.
- Stellungnahme WKO: Die WKO teilt mit, dass gegen die beabsichtigte Änderung kein Einwand besteht. Es handelt sich hierbei um den Anschluss an eine bestehende Wohngebiets-Widmung. Es wird davon ausgegangen, dass in Folge weitere Wohngebiets-Widmungen in diesem Bereich folgen. Angemerkt werden darf, dass in ca. 300m Entfernung sich das Freibad befindet. Während der Öffnungszeiten ist mit Lärmemissionen zu rechnen. Das Freibad ist auch aus wirtschaftlicher Sicht eine wichtige Infrastruktureinrichtung und unterstützt direkt die Arbeitgeberregion.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: In Berücksichtigung der Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen kann aus fachlicher Sicht die ggst. Änderung dann zur Kenntnis genommen werden, wenn – unter Hinweis auf §15, Abs. 2 und §16,

Abs. 1 Oö. ROG 1994 – die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sichergestellt wird.

- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht kann diese Umwidmung akzeptiert werden, da ein Baulandanschluss gegeben und die Gesamtentwicklung dieses Bereiches absehbar ist.
- Abteilung Wasserwirtschaft (Schutzwasserwirtschaft Gewässerbezirk Linz): Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen. In den nachfolgenden Verfahren sind seitens der Baubehörde folgende Punkte zu beachten: Die Oberflächenwässer aus den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort – sofern grundwasserfachlich zulässig – dem Stand der Technik entsprechend zu versickern. Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Zur Stellungnahme der Abteilung Raumordnung wird mitgeteilt, dass eine Nutzungsvereinbarung zur Baulandsicherung mit den Widmungswerbern abgeschlossen wurde, wodurch die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb von 5 Jahren sichergestellt ist.

GR Barbara Schmidl teilt mit, dass sie den Gemeinderat einlädt ein Stimmungsbild über den Besuch eines Gastgartens in der Mittagshitze bei Vorhandensein eines Baumschattens, eines Naturjuwels im Bereich einer Baumallee, zu finden. Im Umfeld dieses Baumes gibt es ein besonderes Mikroklima und eine Tierdiversität. Nachdem es keine Begründung, wie eine weitere Planung aussieht, möchte sie eine Alternative, also einen Plan, einer vernünftigen Siedlungsentwicklung mit dem Erhalt des Naturraums haben.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass dieses Grundstück schon seit vielen Jahren auch als Erweiterungsfläche für die Bebauung des Micheldorfer Ortszentrums vorgesehen ist und aktuell soll aber nur eine Parzelle gewidmet werden. Der Familie Amesberger ist es ein Anliegen, die Allee zu erhalten. Im Zentralraum soll auch eine Erweiterung des Siedlungsraumes erfolgen können. Die ländliche Struktur in Micheldorf wird geschätzt, wobei der Bevölkerungsentwicklung mit Wohnraumschaffung getragen werden muss. Zudem ist der Weg auf Grund der Familie Amesberger und die Behandlung der Oberflächenwässer wurden in der Widmung für diese Parzelle berücksichtigt.

GR Barbara Schmidl teilt mit, dass sie nicht gegen eine Bebauung des Grundstückes ist, aber die bestehende Allee unbedingt erhalten bleiben sollte. Sie wird sich daher ihrer Stimme enthalten.

GR Barbara Edtbauer hält ebenfalls fest, dass es im Interesse der Fam. Amesberger ist, die Allee zu erhalten. Man müsse aber die Menschen auch dahinter sehen, die ein Eigenheim erschaffen wollen und die Familie Amesberger und pflegte und pflegte die Bäume.

GR Wolfram Maria Schröckenfuchs erkundigt sich, ob seitens der Gemeinde durch eine Verordnung aus juristischer Sicht die Möglichkeit besteht ein Naturjuwel zu schützen.

Bgm. Horst Hufnagl hält fest, dass es sehr subjektiv ist, was als Naturjuwel eingestuft werden kann. Diese Betrachtungen können aus unterschiedlichen Gesichtspunkten erfolgen, wobei auch bedacht werden muss, dass für Verkehrsflächen meistens ein sehr großer Grundverbrauch gegeben ist. Weiters ist der Erhalt der Bäume am Weg mit einer Verantwortung verbunden.

Dieses Thema soll in einer Bau-Ausschusssitzung behandelt werden.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.36 "Amesberger", Gst. 883 KG Untermicheldorf - nach Durchführung des Verfahrens von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ mit Stimmenthaltung der gesamten GRÜNE Fraktion durch Erheben der Hand mit 27 : 4 Stimmen mehrheitlich beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	4

### **13. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.36 Amesberger - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass mit Frau Helga Amesberger im Zuge des Umwidmungsverfahrens 5.36 „Amesberger“ eine Nutzungsvereinbarung zur Baulandsicherung gem. § 16 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. ROG 1994 idgF) mit folgendem Inhalt abgeschlossen wurde:

#### **Nutzungsvereinbarung** (§ 16 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. ROG 1994 idgF)

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Micheldorf**, Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf (vertreten durch Herrn Bürgermeister Horst Hufnagl) einerseits sowie
2. den Nutzungsinteressenten **Frau Helga Amesberger**, geb. 16.09.1942, Welser Straße 28, 4563 Micheldorf, andererseits

über die widmungsgemäße Nutzung der in Anlage 1 planlich dargestellten Grundflächen.

#### **I. Planungsabsicht der Gemeinde**

- (1) Die Marktgemeinde Micheldorf hat die Absicht, die vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan) zu regeln. Die vorgesehenen Planungsakte der Marktgemeinde Micheldorf sind in Anlage 2 dargestellt.
- (2) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der Anlage 2 nach den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des Oö. ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung der Grundstücke übernimmt.

#### **II. Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers**

- (1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in Anlage 3 dargestellt. Der Liegenschaftseigentümer übernimmt gegenüber der Marktgemeinde Micheldorf verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese Verpflichtungen für den Fall, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf die in Anlage 2 dieser Vereinbarung angeführte Planungsabsicht verwirklicht.
- (2) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, die Verpflichtung nach Abs. 1 zu übernehmen. Er anerkennt alle übernommenen Verpflichtungen als verbindlich und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden – auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

#### **III. Planungskosten**

Gemäß § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 idF LGBL 90/2013 übernimmt der Nutzungsinteressent auch die der Marktgemeinde Micheldorf, im Falle der in der Anlage 2 dargestellten Änderungen, anfallenden Kosten für die Erstellung eines eventuellen Bebauungsplanes.

#### **IV. Pönale**

Für den Fall der Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bauverpflichtung gemäß Anlage 3 dieser Vereinbarung, d.h. für den Fall, dass die gesamte Umwidmungsfläche nicht innerhalb einer

Frist von 5 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung widmungsgemäß bebaut ist, verpflichtet sich der Nutzungsinteressent zur Bezahlung einer Pönale in der Höhe von € 10,-- (in Worten: zehn Euro) pro m<sup>2</sup> für jene Flächen, für die die Verpflichtung gemäß Anlage 3 zu dieser Vereinbarung nicht erfüllt wurden.

Das heißt, der Nutzungsinteressent hat für all jene Parzellen, die im Sinne der Anlage 3 bei Ablauf der Frist als nicht widmungsgemäß bebaut anzusehen sind, eine Pönale in der Höhe von € 10,-- pro m<sup>2</sup> binnen 6 Wochen nach Vorschreibung durch die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Betrag ist unverzinst, unterliegt jedoch der Wertsicherung nach dem von der Statistik Österreich monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 bzw. dem an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung bildet die Indexzahl des Monats der Vertragsunterfertigung. Die Vergleichszahl bildet die im Monat der Zahlung letztverlautbarte Indexzahl.

Eine Sicherstellung wird nicht vereinbart.

#### **V. Rechtsnachfolge des Liegenschaftseigentümers**

- (1) Soweit der Liegenschaftseigentümer die in Anlage 1 genannten Grundstücke ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergibt, muss der/die Rechtsnachfolger/in den Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers/ aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten.
- (2) Der Marktgemeinde Micheldorf bleibt es unbenommen, den/die Liegenschaftseigentümer/in im Falle der Rechtsnachfolge aus seinen/ihren Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den/die Rechtsnachfolger/in allein gesichert ist.

#### **VI. Dauer der Verpflichtungen**

- (1) Alle in Anlage 3 festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers sind bis zur Kundmachung der in Anlage 2 dargelegten Änderung des Flächenwidmungsplans aufgeschoben.
- (2) Werden die in Anlage 2 genannten Planungsakte der Marktgemeinde Micheldorf nicht längstens 12 Monate ab Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung kundgemacht, so kann der Nutzungsinteressent unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt die Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.
- (3) Für den Fall, dass diese Nutzungsvereinbarung gemäß Abs. 2 außer Kraft tritt, stehen keinem Vertragspartner irgendwelche Ansprüche zu.
- (4) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Grundstücke enden – soweit die Anlage 3 für einzelne Verpflichtungen nicht kürzere Zeiträume aufweist – jedenfalls 12 Jahre nach Kundmachung der in Anlage 2 beschriebenen Änderungen.

#### **VII. Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Nutzungsinteressenten erklären verbindlich und aus freien Stücken, die Infrastrukturmaßnahmen für die Herstellung der Wasserversorgung- und Abwasserentsorgungsleitungen inkl. aller hierfür notwendigen Bauten und Anlagen auf eigene Kosten herzustellen.

- (2) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, trägt der Grundeigentümer.
- (3) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Marktgemeinde Micheldorf örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- (4) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

### **VIII. Beschluss des Gemeinderates**

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf vom ..... beschlossen.

- Anlage 1: betroffene Grundflächen  
Anlage 2: beabsichtigte Planungsakte  
Anlage 3: Verpflichtungen des Nutzungsinteressenten

Micheldorf, am .....

Für die Marktgemeinde Micheldorf:

Die Nutzungsinteressentin:

.....  
Bürgermeister Horst Hufnagl

.....  
Helga Amesberger

GR Wolfram Maria Schröckenfuchs übt Kritik an der einmaligen Bezahlung der Pönale und merkt an, dass ein Vorrecht des Wiederkaufes wie im Land Tirol eine bessere Alternative wäre.

AL Helmut Kurz, MBA informiert, dass es sich bei dieser Vertragsvereinbarung um eine Musterabhandlung, ausgearbeitet vom Gemeindebund mit der Aufsichtsbehörde handelt, und hier das Eigentumsrecht versus Öffentliches Recht abgehandelt wird, wobei die Aspekte einer Abhandlung von gleichwertigen Partnern berücksichtigt werden müssen.

GR Dr. Tilman Königswieser hinterfragt den für ihn gegebenen Widerspruch des Bebauens versus des Nichtbebauens.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.36 Amesberger – von den Fraktionen SPÖ, ÖVP und FPÖ mit Stimmenthaltung der gesamten GRÜNE Fraktion durch Erheben der Hand mit 27 : 4 Stimmen mehrheitlich beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	4

#### **14. Antrag auf 2. Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 79 Wag/Fein - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens**

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass Frau Margareta Fein, für Ihr Grundstück 364/1 (KG Mittermicheldorf) um Abänderung des Bebauungsplanes angesucht hat.

Das gegenständliche Grundstück weist derzeit eine Größe von 1.773 m<sup>2</sup> auf und soll in zwei Parzellen zu je ca. 880 m<sup>2</sup> geteilt werden, um diese zwei Grundstücke anschließend verkaufen zu können. Für diese Grundstücksteilung ist eine Abänderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 79 Wag/Fein erforderlich.

Die gegenständliche Änderung Nr. 02 des Bebauungsplanes Nr. 79 soll ausschließlich der Ermöglichung der Teilung des Grundstückes 364/1 in zwei Bauplätze dienen und sollen grundsätzlich alle anderen Festlegungen des Bebauungsplanes – inkl. Änderung Nr. 01 – unverändert bleiben, ausgenommen folgende Anpassungen:

- Darstellung der geplanten Bauplatzgrenze auf Parzelle 364/1 und Ausweisung der Bauplätze Nr. 01a und 01b
- Darstellung des auf der Parzelle 364/1 bestehenden Gebäudes als „abzutragendes Gebäude“
- Entfall der systematischen Darstellung von Bäumen, da diese rein systematische Darstellung seit der Erstellung des Stammpfandes im Jahr 2006 bei den einzelnen Bauplätzen nicht exakt lagemäßig umgesetzt wurde und die textliche Bestimmung bzgl. Begrünung und Bepflanzung im Stammpfand – bzw. dessen Änderung Nr. 01 – ohnehin durch die gegenständliche Änderung Nr. 02 nicht abgeändert werden
- Hinweis in den Festlegungen, dass die Satzungen des Stammpfandes inklusive der rechtsgültigen Einzeländerungen weiter unverändert gelten.

#### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Antrag auf 2. Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 79 Wag/Fein - zur Einleitung des Verfahrens durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

## 15. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Firma A1 Telekom, über die Verlegung einer LWL-Leitung im Gemeindegebiet Micheldorf - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass die Firma A1 Telekom um Grabungsbewilligung für die Bereiche In der Krems, Pulvermacherweg, Unterer bis Oberer Wienerweg, Burgstraße Richtung Atzelsdorf, Steinfeld, Mitterweg, Ehgutnerstraße, entlang des Ottsdorferfeldes, Ottsdorf, Heiligenkreuzer Straße und Welser Straße angesucht hat, da einige Liegenschaften mit einem LWL-Kabel (Lichtwellenleiter) angebunden bzw. versorgt werden sollen.

Der Firma A1 Telekom wurde ein Gestattungsvertrag zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes vorgelegt und dieser bereits unterzeichnet retourniert.

GR Barbara Edtbauer sieht in der Realisierung von A1 anstelle des tatsächlichen Glasfasers mittels ARO-Verteilern keine zukunftsfähige Lösung, da die A1-Glasfaserleitungen nicht direkt ins Haus geführt werden und die Glasfaser-Geschwindigkeit nicht vollständig genutzt werden kann. Damit ist die Attraktivität für Homeoffice/Homeschooling nicht gegeben.

Bgm. Horst Hufnagl stimmt GR Barbara Edtbauer zu und informiert, dass es einen Förderatlas gibt, der bestimmte Gebiete abdeckt. Die erfolgte Vergabe dieser Bereiche kann allerdings nicht mehr geändert werden. A1 Telekom hat sich im Vorfeld viele Gebiete gesichert. In der Krems sind derzeit 1-2 MBit gegeben, wenn die Umsetzung mittels ARO-Verteilern erfolgt ist, können 30-50 Mbit an Geschwindigkeit realisiert werden, wobei klar ist, dass dies nicht die neueste technische Machbarkeit darstellt.

GR Barbara Edtbauer geht es auch um die Infrastruktur, da die Qualität der Straßen nicht erhalten bleiben kann, wenn diese ca. alle 5 Jahre aufgegraben werden.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass die A1 keine Straßen neu aufgegraben wird, sondern dass die bestehenden Kupferleitungen als Bestand weiter verwendet werden.

GR Wolfram Maria Schröckenfuchs fragt ob nicht der regionale Anbieter beauftragt werden kann

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass dies sehr wohl möglich ist, aber in dem Ausmaß, dass die Anrainer die Kosten selber tragen, die der regionale Anbieter (zB. Firma Luwy) sonst als Förderung bekommen würde. Die Firma Luwy setzt dies derzeit sogar im Wienerweg um.

GR Dr. Tilman Königswieser hinterfragt ob auch andere Betreiber als A1 künftige Förderungen am gleichen Standort bekommen können.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Firma A1 Telekom, über die Verlegung einer LWL-Leitung im Gemeindegebiet Micheldorf – von den Fraktionen SPÖ, GRÜNE und FPÖ sowie Stimmenthaltung der gesamten ÖVP Fraktion durch Erheben der Hand mit 24 : 7 Stimmen mehrheitlich beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	7

## **16. Richtlinien für eine Bürgerfragestunde gemäß § 53 Abs. 5 Oö. GemO - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. März 2021 die Einführung einer Bürgerfragestunde gemäß den damals vorliegenden Richtlinien beschlossen wurde.

Diese Richtlinien haben mit Ende der Legislaturperiode 2015 ihre Gültigkeit verloren.

Nunmehr hat der Fraktionsobmann Franz Riedler nach Anhörung der anderen Fraktionsobleute die Änderungen auf Grund der Evaluierung eingearbeitet, und in der Besprechung vom 15. November 2021 (Gemeindevorstände, Fraktionsobleute) erörtert.

Die dabei vorgelegten Änderungen wurden im Entwurf der Richtlinien (anbei) eingearbeitet.

GR Franz Riedler hält fest, dass die damals von der Bürgerinitiative geforderte, und dann ausgearbeitete Regelungen im März 2021 im Großen und Ganzen gut gewesen war.

Die Regelung mit Eingabe mit 48 Stunden vor eine GR-Sitzung bewirkte Stress, daher sind in der jetzt gesehenen Regelung 3 Arbeitstage vor der GR-Sitzung vorgesehen. Die Person, die Fragen stellt, hat beim Gemeinderat selbst zu erscheinen, um eine missbräuchlich Verwendung auszuschließen. Zudem ist eine Befristung bis Ende der Legislaturperiode weggefallen.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden werden die Richtlinien für eine Bürgerfragestunde gemäß § 53 Abs. 5 Oö. GemO durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

## 17. Allfälliges

- GR Dr. Tilman Königswieser geht davon aus, dass es sich um ein Versehen handelt, bittet aber darum in Zukunft über Änderungen der Zuständigkeiten in den Ausschüssen informiert zu werden. Beispiel: Musikschule soll von Schulausschuss dem Kulturausschuss zugeordnet werden.

Bgm. Horst Hufnagl klärt auf, dass lt. GR-Beschluss der Konstituierenden Sitzung die Musikschule sehr wohl dem Schulausschuss zuordnet ist und es sich hierbei tatsächlich um ein Versehen handelt.

- GR Andreas Hubauer: Frage an Vzbgm. Gerhard Weinberger: Wie stellt sich Vzbgm. Gerhard Weinberger – als Verantwortlicher des Nahwärmeprojektes – die Versorgungssicherheit des Gemeindeamtes, Bauhofes und des Feuerwehrgebäudes vor?

Vzbgm. Gerhard Weinberger informiert über aktuellen Stand:

- Der Planer wurde mit der Ausschreibung beauftragt und soll im Frühjahr mit dem Bau gestartet werden.
- Es gibt seitens der Nachbarn beim Landesverwaltungsgerichtshof Beschwerden, bis dato gibt es von der RichterIn keinen Termin, um sich die Beschwerden konkret ansieht, da diese in den Fachbereich gehen und sie hierfür einen Berater benötigt. Dem Baubeginn sollte aber nichts im Wege stehen.

GR Andreas Hubauer erweitert, dass nach Bestätigung des Bauhofleiters die Versorgungssicherheit auf Grund des Kessels nicht mehr gegeben ist und bittet um ein Datum für Baubeginn, damit ein Plan B (Erdöl-Heizungs-Container vor dem Gemeindeamt) nicht in Kraft treten muss.

Vzbgm. Gerhard Weinberger teilt mit, dass sich in diesem Jahr coronabedingt die Verfahren in die Länge gezogen haben. Der Idealismus bei den Betreibern sei gegeben, wie auch zB. die Erneuerung/Reparatur der Heizung beim GH zum Schwarzen Grafen ein Beispiel dafür ist.

GR Franz Riedler ersucht um fixe Zusage für eine Wärmelieferung, da sonst ein neuer Brenner gekauft werden müsste, auch wenn er gerne eine Biomasseheizung haben möchte.

GR Barbara Edtbauer hält fest, dass sich der GR für die erneuerbare Energie bekannt hat und bittet um Zusammenhalt in diesem Projekt und auch unterstützend zu wirken.

Bgm. Horst Hufnagl hält fest, dass der GR hinter dem Projekt steht jedoch die Versorgungssicherheit gegeben sein muss.

GR Dr. Tilman Königswieser hält es für nicht richtig, hierzu nur den Vzbgm. Weinberger in seiner Doppelfunktion damit zu konfrontieren, da ein solches Thema im gesamten GR besprochen werden soll.

Bgm. Horst Hufnagl informiert über den Sitzungstermin des GR im Dezember. Weiters hält der Bürgermeister fest, dass gerade in dieser Situation ein großer Dank dem Gesundheitspersonal gehört und ersucht um respektvollen Umgang miteinander.

Bgm. Horst Hufnagl dankt den Gemeinderäten für die guten konstruktiven Beiträge.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich der Bürgermeister Horst Hufnagl für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt um 20:51 Uhr.

Der Bürgermeister:



Schriftführer:



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung gemäß § 54 Abs 5 der Oö Gemeindeordnung

Vorstehende Verhandlungsschrift war bis zur Gemeinderatssitzung am 16.12.2021 sowie während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Der Vorsitzende berichtet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 25.11.2021 in der Sitzung vom 16.12.2021 folgende Einwendung erhoben wurde, und diese wie folgt abgeändert wird:

Auf Seite 13 des Protokolls unter Tagesordnungspunkt 7. „Verordnung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstandes – Beratung und Beschluss“ wird der Schreibfehler „Sitzungsgeld“ durch das Wort „Aufwandsentschädigung“ ersetzt.

Auf Seite 20 wird die Wortmeldung des Bürgermeisters wie folgt geändert:

Bgm Horst Hufnagl teilt mit, dass im Falle eines nicht genehmigten Konsenses eines Pools ein Abbruchbescheid erteilt wird, und wenn wegen einer Bebauung ein Verfahren eines Flächenwidmungsplanes die Möglichkeit gegeben ist, dies rechtlich zu korrigieren, wird dies korrigiert.

Micheldorf in OÖ, am 16. 12.2021

Der Vorsitzende



Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)



Gemeinderat (GRÜNE)

Gemeinderat (FPÖ)





KUNDMACHUNG

## Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, den 25.11.2021**, um **19:00 Uhr**.

Die Sitzung findet im **Freizeitpark Micheldorf, großer Saal** statt. Um zuverlässiges und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, ersuchen wir Sie, dies rechtzeitig dem Marktgemeindeamt mitzuteilen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

### Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme des Prüfberichts der BH Kirchdorf über den 1. Nachtragsvoranschlag 2021
2. 2. Nachtragsvoranschlag 2021 - Beratung und Beschluss
3. 2. Nachtragsvoranschlag 2021 - MFEP 2021 - 2025 - Beratung und Beschluss
4. 2. Nachtragsvoranschlag 2021 - Festsetzung Dienstpostenplan - Beratung und Beschluss
5. Neuerlassung der Kanal- und Wassergebührenordnung; Beratung und Beschluss
6. Verordnung zur Festsetzung Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen - Beratung und Beschluss
7. Verordnung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstandes - Beratung und Beschluss
8. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.37 "Hörtenhuemer", Gst. 28/5 KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
9. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.38 "Grassegger", Gst. 1152/9 KG Obermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
10. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.34 "Oberndorfinger", Gst. 326/2 u. .598 KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
11. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.35 "Peneder", Gst. 1310/3 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
12. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.36 "Amesberger", Gst. 883 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens



- 13 . Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.36 Amesberger - Beratung und Beschluss
- 14 . Antrag auf 2. Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 79 Wag/Fein - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
- 15 . Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Firma A1 Telekom, über die Verlegung einer LWL-Leitung im Gemeindegebiet Micheldorf - Beratung und Beschluss
- 16 . Richtlinien für eine Bürgerfragestunde gemäß § 53 Abs. 5 Oö. GemO - Beratung und Beschluss
- 17 . Allfälliges

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:

AL Helmut Kurz, MBA e.h.

Horst Hufnagl e.h.

Ergeht an:

**Bürgermeister**

Bgm. Horst Hufnagl (SPÖ)

**Vizebürgermeister**

VBgm. Werner Radinger (SPÖ)

VBgm. Gerhard Weinberger (ÖVP)

**Gemeindevorstand**

GV Claudia Radinger (SPÖ)

GV Martina Reinthaler (SPÖ)

GV Erich Franz Hageneder (FPÖ)

GV Edith Krenhuber (GRÜNE)

**Mitglied**

GR Leopoldine Berger (SPÖ)

GR Mag.rer.soc.oec. Karin Maria Burgholzer (SPÖ)

GR Brigitte Forstinger (SPÖ)

GR Helmut Hochhauser (SPÖ)

GR D.H.E.P.S. Andreas Hubauer (SPÖ)

GR Tanja Lehner (SPÖ)

GR Kornelia Lindinger (SPÖ)

GR Walter Nagl (SPÖ)

GR Bernhard Riedler (SPÖ)

GR Franz Riedler (SPÖ)

GR Harald Strutzenberger (SPÖ)

GR Jürgen Woisetschläger (SPÖ)

GR Ing. Barbara Edtbauer (ÖVP)

GR Marion Hinterwirth (ÖVP)

GR Dr. Tilman Königswieser (ÖVP)

GR Renate Schmidthaler (ÖVP)

GR Daniela Schreink (ÖVP)

GR Martin Walch, MSc (ÖVP)

GR Susanne Buchmann (FPÖ)

GR Michaela Edlinger (FPÖ)

GR Patrik Reiter (FPÖ)

GR Barbara Schmidl (GRÜNE)

GR Barbara Schröckenfuchs (GRÜNE)

GR Wolfram Schröckenfuchs (GRÜNE)

**Schriftführer**

AL MBA Helmut Kurz ( )



Fraktionssitzungen				
<b>GRÜNE</b>	Freitag	19.11.2021	18:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
<b>FPÖ</b>	Montag	22.11.2021	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
<b>ÖVP</b>	Dienstag	23.11.2021	19:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
<b>SPÖ</b>	Mittwoch	24.11.2021	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG

Angeschlagen am: 17.11.2021

Abgenommen am: 29.11.2021



